

Info zur Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung (§ 16d Abs. 7 SGB II)!

- 1.) In der Regel werden die Teilnehmer (TN) an einer Maßnahme in Absprache mit dem/r persönlichen Ansprechpartner/in (p.A.p.) für sechs Monate eingesetzt. Hierzu wird eine wöchentliche Beschäftigungszeit von 20 oder 30 Std. (i.d.R. 5-Tage-Woche) mit einer **mtl.** Mehraufwandspauschale von 100,00 € oder 150,00 € für die TN vereinbart. Sollten andere wchtl. Beschäftigungszeiten vereinbart werden, errechnet sich die Pauschale anteilig.

Die Träger erhalten zum o.g. eine schriftliche Benachrichtigung, die sog. Zuweisung.
Eine Abweichung von dieser Zuweisung ist nur **nach vorheriger Absprache** mit dem/r jeweils zuständigen p.A.p. und dessen **Genehmigung** möglich.

- 2.) Die vereinbarte Pauschale wird **für einen vollen Kalendermonat** gewährt, unabhängig davon, wie viele Arbeitstage in diesem Zeitraum vorhanden sind.

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an den TN erfolgt durch den Träger der Maßnahme nach Ablauf eines Kalendermonats. Die Erstattung des TN-Anspruches erfolgt von hier nach Vorlage des Monatsnachweises (s.a. Nr. 7.).

3.) Kürzungen der Monatspauschale

Für jeden Tag eines Monats, an dem der TN nicht anwesend ist, wird die Monatspauschale um 1/30 gekürzt. Der Grund für die Nichtanwesenheit (z.B. Krankheit, entschuldigtes Fehlen) ist unerheblich. Schließen Fehlzeiten ein Wochenende oder einen Feiertag ein (Bsp. Fr. – Mo.), sind auch die Anteile für Sa. und So. / Feiertag zu kürzen. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Kürzung ab dem letzten Teilnahmetag bis zur tatsächlichen "Wiederaufnahme" vorzunehmen. Die einzige Ausnahme, bei der nicht gekürzt wird, ist Urlaub (s. Nr. 5). Diese Reduzierung ist in der Pauschale bereits berücksichtigt.

Um Rundungsdifferenzen bei den Abrechnungen zu vermeiden, bitte bei "Fehltagen" die Kürzungen wie folgt vornehmen:

Vereinbarte Monatspauschale 100,00 €	Abzug 3,33 €/Kalendertag
Vereinbarte Monatspauschale 150,00 €	Abzug 5,00 €/Kalendertag

Gesondert vereinbarte Monatspauschalen bitte mit 1/30 gerundet auf zwei Stellen hinterm Komma.

4.) Berechnungsbeispiele:

Fehlzeiten z.B.: 17.-19. und 31. Juli XX / Pauschale 150,00 € (30 Std. wchtl.)
4 Fehltag: 150,00 € - 4 x 5,00 € = 130,00 € (Auszahlungsbetrag für Juli XX)

Bei Abbruch/Ende der Teilnahme im lfd. Monat sind die Fehltag bis zum Monatsende zu kürzen.
Letzter Teilnahmetag 08. Jun. XX : Auszahlung = Pauschale minus **22 Tage** = 40,00 € (bei 30 Std. wchtl.),
aber letzter Teilnahmetag 08. **Jul.** XX : Auszahlung = Pauschale minus **23 Tage** = 35,00 € (bei 30 Std. wchtl.).

Teilnahme an der Maßnahme v. 10. Apr. – 09. Okt. XX / 30 Std. wchtl. = 150,00 €

01.-09. Apr. = 9 Fehltag: 150,00 – 9 x 5,00 = 105,00 € Auszahlungsbetrag für Apr. XX.

Für 05 – 09/XX mtl. 150,00 € (wenn keine Fehlzeiten)

10. – 31. Okt. XX = 22 Fehltag: 150,00 – 22 x 5,00 = 40,00 € Auszahlungsbetrag für Okt. XX.

- 5.) Entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz sind für jeden Zeitmonat zwei Urlaubstage **ohne Kürzung der Pauschale** zu gewähren (in der Regel erst nach Ablauf von 1/3 der vereinbarten Einsatzdauer).

6.) Sonderregelungen!

Krankheitstage! Entstehen dem Teilnehmer zum Erreichen des Maßnahmeortes Fahrtkosten und ist dieser durch den Kauf einer Wochen-/Monatskarte (ÖPNV) in "Vorleistung" getreten, können diese Aufwendungen (soweit nicht bereits durch Mehraufwandsentschädigung abgedeckt) auf Nachweis durch den Träger erstattet werden.

Ist (z. B. während der Schulferien o.ä.) **eine Einrichtung geschlossen**, ruht die Maßnahme und somit auch der Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung. Ausnahme: die "Fehltag" werden durch den Teilnehmer mit Urlaub bzw. durch Vor- oder Nacharbeit ausgeglichen.

- 7.) Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen (Monatsnachweis) beim Jobcenter Osnabrück (Team 451) muss monatlich nachträglich jeweils am 6. Arbeitstag erfolgen.

Haben Sie noch weitere Fragen zum Abrechnungsverfahren, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Bielfeldt

